Geschäftsordnung und Wahlordnung des Senats der Danube Private University

Stand: 26.07.2024

(1) Zusammensetzung des Senats

Dem Senat gehören an:

- acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsprofessor/inn/en der DPU mit Ausnahme der Primarii der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA)
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus (das sind alle in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Universitätsprofessor/inn/en)
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des nicht-wissenschaftlichen Personals
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der NÖ LGA aus dem Kreis der Primarii der NÖ-LGA, die gleichzeitig Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der DPU sind.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden sind durch die Fachschaft zu entsenden. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der NÖ LGA ist durch die NÖ LGA zu entsenden. Der Vertreterin bzw. dem Vertreter der NÖ LGA kommt ein Stimmrecht ausschließlich in Angelegenheiten von Studien, die in Kooperation mit der NÖ LGA durchgeführt werden, zu.

Die Mitgliedschaft im Senat endet mit dem Tod oder mit der Beendigung der Zugehörigkeit zu jener Personengruppe, für die das Mitglied gewählt wurde. Diesfalls rückt das Mitglied der betreffenden Personengruppe mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

(2) Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre ab seiner ersten konstituierenden Sitzung. Davon abweichend sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden für die Dauer eines (Studien)Jahres zu wählen.

(3) Beschlussfähigkeit und Sitzungsteilnahme

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich (bzw. im Falle von online-Sitzungen online) anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmübertragung ist bei Beschlussfassungen möglich. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmen führen. Bei Wahlen kann nur persönlich abgestimmt werden.

Rektorin bzw. Rektor und Präsidentin bzw. Präsident und Gesellschafter*innen der

Trägergesellschaft mit mehr als 15 Prozent Gesellschaftsanteilen dürfen an allen Sitzungen des Senats teilnehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen.

(4) Aufgaben

Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung an Habilitationsverfahren und Einsetzung einer Habilitationskommission;
2. Mitwirkung an Berufungsverfahren;
3. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten;
4. Mitwirkung an akademischen Ehrungen;
5. Mitwirkungsrechte im Bereich der Organkreation;
6. Stellungnahmerecht bei Satzungsänderungen;
7. Stellungnahmerecht betreffend der Entwicklungsplanung.

(5) Sitzungstermine

Der Senat ist von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich zum frühestmöglichen Termin von der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder oder alle Mitglieder einer Personengruppe unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen. Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Die Abhaltung einer Sitzung in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit ist zulässig.

Den Mitgliedern des Kollegialorgans ist der Termin grundsätzlich spätestens sieben Tage, sofern die Sitzung in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit stattfindet, jedoch mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Kürzere Fristen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Kollegialorgans. Von den Fristen kann ferner abgesehen werden, wenn die Sitzungstermine einschließlich der Tagesordnungspunkte bereits in einer der vorangegangenen Sitzungen festgelegt wurden.

(6) Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden

Beim erstmaligen Zusammentreten des Senats in einer Funktionsperiode führt die Rektorin bzw. der Rektor den Vorsitz, beruft die Sitzung ein und führt die Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus den Reihen der Mitglieder durch.

Ein Antrag auf Abberufung der bzw. des Vorsitzenden darf nur behandelt werden, wenn er in der mit der Einladung zur Sitzung versandten schriftlichen Mitteilung der

Tagesordnung enthalten ist. Eine Sitzung des Kollegialorgans zum Zwecke der Abberufung der bzw. des Vorsitzenden ist von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter einzuberufen.

Tritt die bzw. der Vorsitzende von der Funktion zurück, führt seine/ihre Stellvertreter/in die Geschäfte weiter. In der nächsten Sitzung hat eine Neuwahl zu erfolgen.

(7) Vertraulichkeit

Sitzungen des Senats sind vertraulich. Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit, auch gegenüber Angehörigen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Studierenden der DPU, verpflichtet.

Beschlüsse des Senats werden von der bzw. dem Vorsitzenden erforderlichenfalls kommuniziert.

(8) Debatten, Abstimmungen, Protokollierung

Die/der Vorsitzende erteilt aufgrund der von ihr bzw. ihm zu erstellenden Tagesordnung Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Bei Wortmeldungen, die nicht den in Behandlung stehenden Tagesordnungspunkt betreffen, oder bei beleidigenden oder sonst unangemessenen Äußerungen darf der bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, führt die bzw. der Vorsitzende gegebenenfalls eine Abstimmung durch. Diese ist in aller Regel offen durch Handzeichen vorzunehmen. Sofern 10% der Mitglieder dies wünschen, hat eine Abstimmung geheim unter Verwendung von Stimmzetteln zu erfolgen.

Die bzw. der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ergebnisprotokoll geführt wird. Sie bzw. er kann dazu eine Schriftführerin oder einen Schriftführer beiziehen. Diese bzw. dieser ist ebenfalls zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

(9) Online-Sitzungen, Umlaufbeschlüsse

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die/der Vorsitzende Sitzungen zur Gänze online abhalten oder die Möglichkeit zur online-Teilnahme eröffnen. Dies ist in der Einladung unter Angabe der entsprechenden Online-Applikation samt Link bekanntzugeben.

Die Mitglieder haben bei einer Online-Teilnahme durch Wahl eines entsprechenden Raums die Vertraulichkeit der Sitzung sicherzustellen.

Sofern einzelne Mitglieder aufgrund von technischen Problemen bei der Teilnahme behindert sind oder die Verbindung abreißt, gelten sie als nicht anwesend.

Die bzw. der Vorsitzende hat erforderlichenfalls ein Tool bereitzustellen, das eine geheime Abstimmung bei Online-Sitzungen ermöglicht.

Bei dringlichen Angelegenheiten kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg vornehmen. Dazu haben die Mitglieder schriftlich oder per Mail mitzuteilen, ob sie (a) mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden sind und (b) wie sie abstimmen.

Eine Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder sich gegen die Abstimmung im Umlaufweg ausspricht oder überhaupt nicht reagiert.

(10) Wahlordnung

Wahlordnungen und Geschäftsordnungen sind vor ihrem Inkrafttreten dem Qualitätssicherungsrat der DPU zur rechtlichen Kontrolle vorzulegen. Der Qualitätssicherungsrat der DPU fungiert zudem als Wahlleitung bei der Wahl der Senatsmitglieder mit Ausnahme der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden werden von der gesetzlichen Interessenvertretung der Studierenden auf Grundlage des HSG entsandt. Besteht an der DPU keine Hochschulvertretung, erfolgt die Wahl durch den als Fachschaft bezeichneten Verein nach Maßgabe dessen interner Regularien.

Die Wahlen für alle anderen Personengruppen gehen wie folgt vor sich:

Die bzw. der Vorsitzende des Qualitätssicherungsrats fixiert den Wahltermin mindestens vier Wochen im Vorhinein durch Anschlag in den Räumlichkeiten der DPU und E-Mail an die Wahlberechtigten. Diese Information enthält auch die Zuordnung zu den einzelnen Personengruppen.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von vom Qualitätssicherungsrat vorzubereitenden Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, wobei alle Wahlberechtigten so viele Stimmen haben, wie Personen aus ihrer Gruppe zu wählen sind.

Unmittelbar nach Ende des Wahltermins erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Qualitätssicherungsrat. Alle bisherigen Mitglieder des Senats dürfen der Auszählung beiwohnen.

Gewählt sind jene Personen, die die meisten Stimmen erlangt haben entsprechend der Anzahl der Mitglieder für die jeweilige Personengruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Gewählten werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Qualitätssicherungsrats verständigt. Ebenso erfolgt eine Auswahl der Wahlergebnisse in den Räumlichkeiten der DPU.

Alle Wahlberechtigten haben das Recht, beim Qualitätssicherungsrat binnen einer Woche schriftlich Einspruch gegen Vorgänge bei der Wahl zu erheben. Gegen Entscheidungen des Qualitätssicherungsrats über Einsprüche besteht das Recht der binnen einer Woche zu erhebenden Beschwerde bei der Rektorin bzw. beim Rektor. Diese bzw. dieser entscheidet in letzter Instanz.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der NÖ LGA wird von den Primarii der NÖ LGA aus ihrer Mitte gewählt, die gleichzeitig Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der DPU sind.